



PRÜFBERICHT

über die Fremdüberwachung der

Trinkwasserversorgungsanlage der

Wassergenossenschaft Tuffeltsham

gemäß ÖVGW-Richtlinie W 59 - ÖNORM B 2539

Die Überprüfung wurde am 4. September 2023 durch Herrn Klaus Kern vom wassergenossenschaftlichen Bau- und Servicedienst durchgeführt.

Bei der Fremdüberwachung anwesende Personen von der Wassergenossenschaft:

Obmann Ing. Thomas Maurerbauer
Wasserwart Michael Scharmüller

Der Prüfbericht umfasst 7 Seiten.

Klaus Kern

Linz, 11.09.2023

Die nächste Überprüfung gemäß § 134 WRG ist im Jahr 2028 durchzuführen.

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>



1. ALLGEMEINES

1.1. Allgemeine Daten

Wasserberechtigter:	Wassergenossenschaft Tuffeltsham
Betreiber:	Wassergenossenschaft Tuffeltsham
Obmann:	Ing. Thomas Maurerbauer, Tuffeltsham 34, 4846 Redlham
Wasserbuchpostzahl(en):	417/1954
Verwaltungsbezirk:	Vöcklabruck
Gemeinde:	Redlham
OÖ WASSER Projektnummer:	214
Anzahl der Anschlüsse:	118
Versorgte Einwohner:	250
Gesamtkonsens:	245 m ³ /d
Mittlerer Tagesverbrauch:	45 m ³ /d

Für die Eigenüberwachung verantwortliche Personen:

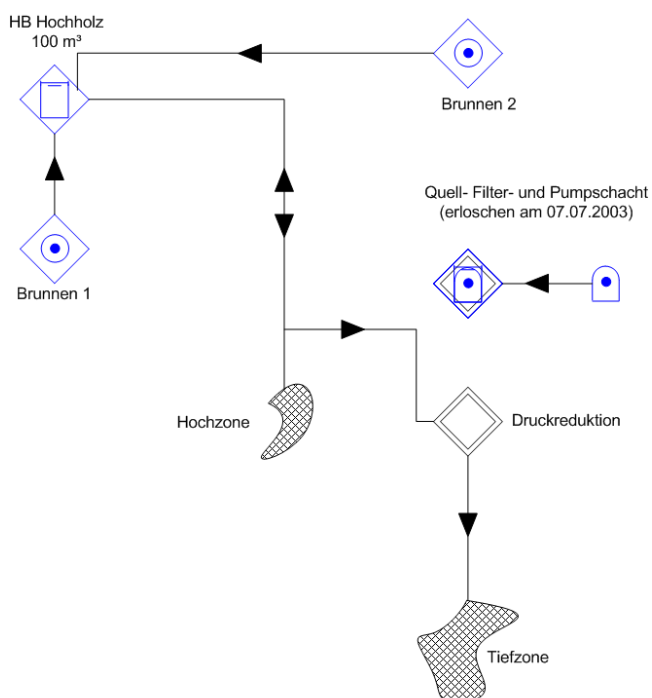
Obmann Ing. Thomas Maurerbauer, Tuffeltsham 34, 4846 Redlham

Wasserwart Michael Scharmüller, Tuffeltsham 82, 4846 Redlham

1.2. Grundlagen

Grundlagen für die gegenständliche Überprüfung sind die ÖVGW-Richtlinie W 59 - ÖNORM B 2539, die Unterlagen aus der Eigenüberwachung, behördliche Vorschriften (Bescheide, Verordnungen) sowie die letzte Fremdüberwachung vom 04.06.2018.

1.3. Anlagenschema



Wassergenossenschaft Tuffeltsham	
Bezirk:	Vöcklabruck
Gemeinde:	Redlham und Pühret
Erfasst von:	TB DI Michael Pichler
am:	05.12.2002
geändert:	28.11.2011

1.4. Erklärung der Bedeutung der Symbole, die im Prüfbericht angeführt sind

Legende:

- Beurteilung und Erläuterungen
- Mängelbehebung
- + Vorschläge des wassergenossenschaftlichen Bau- und Servicedienstes

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ÜBERPRÜFUNGSMAßNAHMEN

Es ist zu überprüfen, ob die Eigenüberwachung im Sinne der Inhalte der ÖVGW-Richtlinie W85 dokumentiert wird.

2.1. Befund

Bezeichnung	vorhanden		Anmerkungen		
	Ja	Nein			
Anlagenbeschreibung und Betriebsorganisation (siehe Anhang A - J der ÖVGW W 85)					
Bescheidauflagen, Anlagenbeschreibung (inkl. Übersichtslageplan, Bestandsplan Rohrnetz und Anlagenschema)	X				
Betriebsorganisation ¹	X				
Betriebsdaten (siehe Kapitel 6 sowie Anhang L - Q der ÖVGW W 85)					
Wasseraufbringung und Wasserabgabe, statistische Daten	X				
Wassermengenbilanz	X				
Bedarfsdeckung	X				
Wasserqualität (Trendentwicklungen)	X				
Technischer Betriebsaufwand (z.B.: Stromverbrauch)	X				
Schadensstatistik (siehe ÖVGW W 105)	X				
Überwachung und Wartung (siehe Anhang K der ÖVGW W 85)					
Überwachungs- und Wartungsplan	X				
Bezeichnung	Maßnahme	Intervall	Eigenüberwachung nach ÖVGW-Richtlinie W 59 - ÖNORM B 2539 durchgeführt		
			Ja	Nein	Anmerkungen
Schutzgebiete	Prüfungen	jährlich	X		
Wassergewinnungsstelle Brunnen	Messung Brunnen	monatlich ^c	X		
Wassergewinnungsstelle Quelle bzw. Brunnen	Prüfungen	jährlich ^d	X		

Wasserabgabestellen in das Rohrnetz (Hauptwasserzähler)	Messungen	monatlich	X		
	Prüfungen	jährlich	X		
Speicherbauwerk	Prüfungen	monatlich ^e	X		
		5-jährlich ^e	X		
Zubringer-, Versorgungs-, Anschlussleitungen und Armaturen	Prüfungen	jährlich	X		
		5-jährlich ^f	X		
Hydranten und Ventilbrunnen	Prüfungen	2-jährlich	X		
Wasserzähler, Wasserzähleranlage (Übergabestelle an Verbraucher)	Messungen	jährlich	X		
	Prüfungen	5-jährlich oder im Zuge des Wasserzählertausches	X		
	Prüfungen	bei Bedarf	X		
Schacht- und Sonderbauwerke	Prüfungen	5-jährlich ^f	X		
Pumpen, Windkesselanlagen	Prüfungen	nach Betriebsvorschrift	X		
Maschinelle und elektronische Einrichtungen	Prüfung	nach Betriebsvorschrift	X		
Notwasserversorgung ¹	Prüfungen	analog zu in Betrieb befindlichen Anlagen bzw. nach Betriebsvorschrift	X		
Betriebsbericht	Erstellung	jährlich	X		
Risikobeurteilung ¹	Umsetzung von Maßnahmen	nach Erfordernis	X		

¹ Im Rahmen der Betriebsorganisation ist gemäß ÖVGW-Richtlinie W 85 auch eine Risikobeurteilung und daraus abzuleitende Maßnahmen (siehe auch ÖVGW-Richtlinien W 88 und W 74) vorgesehen. Einmalige Maßnahmen werden im Betriebsbericht, wiederkehrende im Überwachungs- und Wartungsplan dokumentiert. Bei Fehlen dieser Unterlagen kann im Rahmen der Verbesserungsvorschläge eine Ausarbeitung empfohlen werden.

Indizes (wie in ÖVGW-Richtlinie W 85 Anhang K):

^a Zusätzlich wird Messung der elektrischen Leitfähigkeit empfohlen.

^b jährlich, wenn über einen repräsentativen Zeitraum ausreichende Daten bzw. Erfahrungen über den Jahresgang der Quellschüttung vorliegen, diese über den Beobachtungszeitraum ähnliches Verhalten zeigen und keine maßgeblichen Veränderungen im Einzugsgebiet vorliegen.

^c jährlich, wenn über einen repräsentativen Zeitraum ausreichende Daten bzw. Erfahrungen über den Jahresgang des Grundwasserstandes vorliegen, dieser über den Beobachtungszeitraum ähnliches Verhalten zeigt und keine maßgeblichen Veränderungen im Einzugsgebiet vorliegen.

^d monatliche visuelle Prüfungen der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen werden empfohlen.

^e In begründeten Fällen kann je nach Zustand des Bauwerks von den vorgegebenen Intervallen abgewichen werden.

^f Steuer- und Regelarmaturen sind gemäß der jeweiligen betriebs- und herstellerbedingten Erfordernisse zu prüfen. Das Prüfungsintervall der Steuer- und Regelarmaturen kann somit auch wesentlich kürzer als fünf Jahre sein.

2.2. Gutachten

Beurteilung der Eigenüberwachung:

- Die gesamte Eigenüberwachung nach ÖVGW-Richtlinie W59 - ÖNORM B2539, sowie die Dokumentation gemäß ÖVGW-Richtlinie W85, werden durchgeführt.

3. ÜBERPRÜFUNG DER ANLAGE

Der Zustand nachfolgend angeführter Anlagenteile und die Einhaltung der Auflagen wurden im Zuge eines Lokalaugenscheins überprüft und beurteilt:

3.1. Wassergewinnungsstelle Brunnen und Schutzgebiete

Bohrbrunnen I

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

Schutzgebiet(e)

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

Bohrbrunnen II

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

Schutzgebiet(e)

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

3.2. Wasserabgabe- und übernahmestellen

Übergabeschacht Wasserleitungsverband Redlham

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

3.3. Speicherbauwerke

Hochbehälter

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

3.4. Zubringer- und Versorgungsleitungen

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

3.5. Hydranten und Ventilbrunnen

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

3.6. Anschlussleitungen

- Die Beschilderung der Hausabsperrschieber ist laufend zu ergänzen.

3.7. Maschinelle und elektronische Einrichtungen

Steuer- und Fernwirkanlage

- Es sind keine Mängel festgestellt worden.

4. Sonstige Überprüfungen

4.1. Konsensgemäßer Betrieb der Anlage

- Der konsensgemäße Betrieb ist gegeben.

4.2. Fachkundigkeit des eingesetzten Personals

- Die fachkundige Wartung und Betreuung ist gewährleistet (Wasserwartausbildung).

4.3. Erfüllungsstand der Mängelbehebung aus dem letzten Prüfbericht:

- Die Mängel aus dem letzten Prüfbericht wurden behoben.

5. Zusammenfassung

Die gesamte Anlage befindet sich in einem technisch und hygienisch ordnungsgemäßen Zustand.

Die nächste Fremdüberprüfung ist im Jahr 2028 durchführen zu lassen.

BERATUNGSBLATT

im Zuge der § 134 Fremdüberprüfung vom 4. September 2023 für die Wassergenossenschaft Tuffeltsham

Der wassergenossenschaftliche Bau- und Servicedienst empfiehlt folgende organisatorische Verbesserungen und Maßnahmen

- + Es wird auf die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften verwiesen. Jedenfalls wird empfohlen bei Wartungsarbeiten in Schächten diese vorher freizumessen und für eine ausreichende Be- beziehungsweise Entlüftung zu sorgen. Weiters sollten die Bestimmungen die den Einstieg in enge Räume und Behälter regeln (z.B. Merkblatt AUVA M 327) beachtet werden.
- + Aus fachlicher und rechtlicher Hinsicht wird empfohlen, alle Hydranten im Leitungsnetz der Wassergenossenschaft auf ihre Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen. Entsprechen diese nicht den maßgebenden Regelwerken sollten diese mit der Aufschrift „Nicht für Löschwasserzwecke geeignet“ beschildert werden. Unbedingt notwendig ist es auch, die örtliche Feuerwehr und die Gemeinde darüber zu informieren. Für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist die Gemeinde zuständig. In weiterer Folge wird empfohlen, mit der örtlichen Feuerwehr regelmäßig Schulungen über die richtige Bedienung von Hydranten durchzuführen.

Der wassergenossenschaftliche Bau- und Servicedienst empfiehlt folgende Schulungen für Funktionäre

- + Da Wasserversorgungsanlagen gemäß §5 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung von geschulten Personen stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu betreiben, zu warten und instand zu halten sind, wird für die verantwortlichen Personen der regelmäßige Besuch von Fachseminaren (z.B. von ÖVGW und OÖ WASSER) empfohlen.
- + Schulungsveranstaltungen unter <http://www.oewasser.at/>

Der wassergenossenschaftliche Bau- und Servicedienst empfiehlt folgende technische Verbesserungen und Maßnahmen

- + Im Zuge einer Reparatur bei der Unterwasserpumpe, ist bei beiden Brunnen unbedingt eine Kamerabefahrung durchzuführen. Weiters sollte der Brunnenkopf in Edelstahl ausgeführt werden.
- + Im Zuge von Grabungsarbeiten im Bereich des Brunnens I und II, sollte eine Schachtentwässerungsleitung verlegt werden.

Diese Empfehlungen wurden zusammengestellt von Herrn Klaus Kern, erreichbar unter der Telefonnummer 0732 / 7720-14039.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Berater bzw. an einen der Vertreter. Nutzen Sie die OÖ WASSER-Homepage (www.oewasser.at) mit vielen aktuellen Informationen für die Wassergenossenschaft.